

## **Danksagung**

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Personen bedanken, die mich in den letzten Monaten bei meiner Bachelorarbeiten in jeglicher Art und Weise unterstützt haben.

Ich bedanke mich bei:

Der **Faninitiative Innsbruck**, welche mir durch ihre finanzielle Unterstützung die Reise zum Fanladen St. Pauli ermöglichte.

Der **KOS** für die kostenlose Zustellung verschiedenster Materialien und den wertvollen Anregungen.

**Malte Bartels** (Fanprojekt Frankfurt am Main), **Dennis Galanti** (Fanprojekt Augsburg), **Linda Hadorn** (Dachverband „FaCH“), **Christian Kabs** (Fanprojekt Dresden), **Barbara Paech** (Fanprojekt Babelsberg), **Justus Peltzer** (Fanladen St. Pauli) und **Christian Wandeler** (Fanarbeit Luzern) für ihre Bereitschaft sich meinen Fragen zu stellen und die ausführliche Beantwortung von ebendiesen.

**Michael Klingseis**, meinem Bachelorbetreuer vom Verein Neustart, für seine fachlichen Anregungen und die wertvolle Begleitung während der gesamten Arbeit.

## **Kurzfassung**

In der vorliegenden Arbeit wird eine theoretische Abhandlung über Kriminalisierung von Fußballfans und im Speziellen der Ultrafankultur dargelegt. Durch aktuelle Gesetze und Verbote werden Fußballfans pauschal in ein kriminelles Licht gerückt. Auch die Außendarstellung von Fußballfans in diversen Medien vermittelt ein sehr negativ belastendes Bild, bei dem oft ganze Gruppen als „Krawallmacher, Radaubröder und Hooligans“ stigmatisiert werden. Entgegen dieser verbreiteten Meinung werden in der folgenden Bachelorarbeit Fußballfans und deren Fankultur aus einer anderen Sichtweise beleuchtet. Konkrete Beispiele wie das Pyrotechnikgesetz oder Strafrechtsverschärfungen rund um Europa- und Weltmeisterschaften zeigen auf, mit welchen Gesetzen und Verboten Fans alltäglich konfrontiert werden und was dies für die (Ultra)Fankultur bedeutet. Durch den Labeling Approach, welcher zu den konstruktivistischen Kriminalitätstheorien zählt, wird zudem dargestellt, welche Bedeutung Kontroll- und Ordnungsinstanzen (wie Exekutive, Verein, aber auch SozialarbeiterInnen) bei einer Konstruktion von kriminellem Verhalten einnehmen und wie kriminelles Verhalten überhaupt konstruiert wird.

Das Ziel dieser Bachelorarbeit ist es, dem/der LeserIn einen Blick „hinter die Kulissen“ zu geben. Dadurch sollen Vorurteile aufgehoben und eine differenziertere Sichtweise geschaffen werden.

## **Abstract**

In this paper you find a theoretical discourse about criminalization of soccer fans and especially of Ultras. Soccer Fans are put by current laws and prohibitions into a criminal context. Also reports about soccer fans in different media give a very negative picture in which often the whole group is stigmatised as “rowdies and hooligans”: In contrast to this wide spread opinion soccer fans and their culture are described out of another point of view. Real examples like the law for pyrotechnics or the more restrictive laws around European- and World cups demonstrate to which kind of laws and prohibitions fans are confronted in daily life and what this means for their culture. By the Labeling Approach which belongs to the constructivist criminal theories is furthermore demonstrated which influence authorities of control and order (like police, soccer club, but also social workers) take on the construction of criminal behaviour and how criminal behaviour is constructed at all.

The aim of this paper is to give the reader an impression of the background of this problem. By this way prejudices should be dissolved and a differentiated point of view should be created.

**Zerstörung der Ultrafankultur durch Konstruktion  
von kriminellem Verhalten bei Fußballfans –**  
eine kritische Betrachtung am Beispiel des Pyrotechnikgesetzes 2010

**Bachelorarbeit**

Zur Erlangung des akademischen Grades  
„Bachelor of Arts in Social Sciences“

Fachhochschul – Studiengang

**„Soziale Arbeit“**

Managementcenter Innsbruck

Begutachter:  
**Mag. Michael Klingseis**

Verfasserin:  
**Isabella Preindl**  
**0710488020**

**14.Juli 2010**

## I. Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>RELEVANTE BEGRIFFSERKLÄRUNGEN</b> .....	<b>4</b>
2.1	GÄNGIGE BEGRIFFE ZU FUßBALLFANS.....	4
2.1.1	<i>Ultras</i> .....	4
2.1.2	<i>Kategorisierung durch Ordnungsinstanzen</i> .....	5
2.2	BEGRIFFE ZUR KONSTRUKTION VON KRIMINELLEM VERHALTEN.....	6
2.2.1	<i>Abweichendes Verhalten und Kriminalität</i> .....	6
2.2.2	<i>Konstruktion sozialer Probleme</i> .....	7
2.2.3	<i>Soziale Kontrolle</i> .....	8
<b>3</b>	<b>KONSTRUKTION VON KRIMINELLEM VERHALTEN – DER LABELING APPROACH</b> .....	<b>9</b>
3.1	GRUNDANNAHMEN DES LABELING APPROACH .....	9
3.2	PRIMÄRE UND SEKUNDÄRE DEVIANZ.....	10
3.2.1	<i>Beispiel zu sekundärer Devianz</i> .....	11
3.3	NORMSETZUNGLABELING UND NORMANWENDUNGLABELING NACH BECKER...11	
3.3.1	<i>Normen und Macht</i> .....	12
3.3.2	<i>Karrieremodell</i> .....	13
3.4	BEURTEILUNG DES LABELING APPROACH .....	14
3.4.1	<i>Kritik am Labeling Approach</i> .....	14
3.4.2	<i>Relevanz des Labeling Approachs für Kriminalisierung von Fußballfans..</i> 15	
<b>4</b>	<b>SOZIALE KONTROLLE IN FORM VON GESETZEN UND VERBOTEN</b> .....	<b>17</b>
4.1	STRAFRECHTSVERSCHÄRFUNGEN RUND UM EUROPA- UND WELTMEISTERSCHAFTEN .....	18
4.2	PYROTECHNIKVERBOT .....	20
4.2.1	<i>Initiative „Pyrotechnik ist kein Verbrechen“</i> .....	20
4.2.2	<i>Pyrotechnikgesetz 2010</i> .....	22
4.2.3	<i>Kritik zum Pyrotechnikgesetz</i> .....	23
<b>5</b>	<b>RESÜMEE</b> .....	<b>28</b>
<b>6</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	<b>30</b>

## **II. Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Choreographie „Nordpol Innsbruck gegen Rassismus“.....	5
Abbildung 2: Logo Initiative „Pyrotechnik ist kein Verbrechen“.....	20
Abbildung 3: Spruchband Tornados Rapid.....	21
Abbildung 4: Spruchband Ultras Rapid.....	26

### **III. Abkürzungsverzeichnis**

BMI – Bundesministerium für Inneres

DFB – Deutscher Fußball Bund

FSE – Football Supporters Europe

KOS - Koordinationsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend e.V.

NPI – Fußballfanclub „Nordpol Innsbruck“

ÖFB – Österreichischer Fußball Bund

PikV – Initiative „Pyrotechnik ist kein Verbrechen“

PyroTG - Pyrotechnikgesetz 2010

SPG – Sicherheitspolizeigesetz

# 1 Einleitung

Pyrotechnikverbot, Datei „Gewalttäter Sport“, Stadionverbote – dies ist nur eine Auswahl an Begrifflichkeiten, mit denen sich Fußballfans im Laufe ihres „Fanlebens“ auseinandersetzen müssen. Da ich selbst Fußballfan vom FC Wacker Innsbruck bin, sind auch mir solche Begrifflichkeiten und die Diskussionen und Aktionen von Fans gegen solche Gegebenheiten bekannt. Ein Dorn im Auge war und ist mir, die stets negative und übertriebene Berichterstattung über Fußballfans, welche sich dieser Begrifflichkeiten bedient, auch wenn noch so viele positive Aktionen in den diversen Fankurven anzufinden sind (z.B. antifaschistisches Netzwerk „ALERTA!“, vgl. NPI, Alerta Network).

Während meines Studiums fing ich an, mich über Fußballfanprojekte in Deutschland zu informieren. Dabei fielen mir zwei Dinge auf, welche mich dazu bewegten meine Bachelorarbeiten dem Thema „Kriminalisierung von Fußballfans“ und „sozialarbeiterische Gegenstrategien“ zu widmen: Das Erste war die sozialarbeiterische Ausrichtung von Fanprojekten, welche mir zu Beginn meiner Nachforschungen nicht so bewusst war. Zwar sind nicht immer nur SozialarbeiterInnen bzw. in Deutschland auch SozialpädagogInnen in Fanprojekten beschäftigt, doch Methodik und Aufgabenfelder der Fanprojekte orientieren sich allgemein klar an denen der Sozialarbeit. Meine zweite Entdeckung belief sich auf die konkreten Angebote, Projekte, Stellungnahmen usw., da hier immer wieder eine positive Außendarstellung der Fußballfankultur im Fokus steht. Nach näherem Nachforschen fand ich auch immer mehr Artikel (v.a. von der KOS) zur Stigmatisierung und teilweise auch Kriminalisierung von Fußballfans in Form von Gesetzesverschärfungen, übertriebenem Polizeiaufgebot usw., in denen auch die Berichterstattung der Medien kritisiert wurde (vgl. Gabriel 2001).

In meinen zwei Bachelorarbeiten setzte ich mir also zum Ziel, meine persönlichen Erfahrungen als Fußballfan mit meinem sozialarbeiterischen Wissen zu verbinden und zu hinterfragen. Dadurch ergaben sich bei mir folgende Fragestellungen, welche ich in der ersten Bachelorarbeit bearbeite:

- Findet eine Kriminalisierung von Fußballfans bzw. speziell von Ultras statt?
- Wie wird kriminelles Verhalten bei Fußballfans konstruiert?  
Wie sieht dies konkret im Alltag aus? Gibt es wissenschaftliche Belege für eine mögliche Kriminalisierung?
- Findet durch diese Kriminalisierung eine Zerstörung der Ultrafankultur statt?

Da es unterschiedliche Typen von Fußballfans (z.B. Kutfan, Hooligans, Ultras, Supporters usw.) und dadurch auch Unterscheidungen im Umgang mit diesen gibt, beschränke ich mich in der folgenden Arbeit nur auf die „Ultrasfankultur“. Meine Einschränkung begründet sich damit, dass es im deutschsprachigen Raum immer mehr ultrasorientierte Fanclubs gibt und diese durch ihre aktive Gestaltung in der Kurve (welche Kurve? Statistische Verteilungskurve?) am Meisten von einer Stigmatisierung und Kriminalisierung betroffen sind.

Die theoretische Grundlage meiner Arbeit bildet der „Labeling Approach“, welcher von einem konstruierten kriminell-abweichenden Verhalten ausgeht. Wenn man über die Kriminalisierung einer Gruppe schreibt, ist es unumgänglich sich auch mit den diversen Kriminalitätstheorien auseinanderzusetzen. Anhand Siegfried Lamnek's „Theorien abweichenden Verhaltens – klassische und moderne Ansätze“ (vgl. Lamnek 2007 u. 2008) arbeitete ich mich durch die verschiedensten Kriminalitätstheorien und entschied mich dann, die gemäßigten Ansätze des Labeling Approachs in meine Bachelorarbeit einzubeziehen. Den Gegensatz zu konstruktivistischen Theorien bilden die ätiologischen Theorien (vgl. Hermann, Kriminalitätstheorien), welche davon ausgehen, dass es ein tatsächliches kriminelles Verhalten gibt. Wenn ich diese theoretische Basis gewählt hätte, wäre meine Bachelorarbeit eine weitere Abhandlung von vielen über Hooliganismus, Gewaltproblematik im Fußballstadion usw. geworden. Mein Ziel ist es aber, Fußballfans und v.a. die Ultrasfankultur positiv zu durchleuchten und aufzuzeigen, welche Maßnahmen, Gesetze, Institutionen usw. zu Fanfehlverhalten beitragen können. Besonders hervorzuheben ist dabei noch, dass ich Fanfehlverhalten jeglicher Art und v.a. Gewalt rund um Fußballspiele nicht verleugne und auch nicht gut heiße. Ich bin mir im Klaren darüber, dass Themen wie Gewalt, Sucht, Diskriminierung usw. in einer Fankurve existieren und teilweise dort auch ausgelebt werden. Diese Themen sind aber nicht nur im Fußballstadion zu finden, sondern ziehen sich durch alle Gesellschaftsstrukturen, was auch das Zitat „Fußball ist ein Spiegelbild der Gesellschaft“ heraushebt.

In meiner Bachelorarbeit werden folgende Themen bearbeitet: In Punkt 2 „Relevante Begriffserklärungen“ erläutere ich einerseits Begrifflichkeiten zur Kategorisierung von Fußballfans und andererseits Begrifflichkeiten rund um die Konstruktion von kriminellem Verhalten. Wie bereits erwähnt, bezieht sich meine Arbeit v.a. auf die Ultrasfankultur, weswegen auch nur diese in Punkt 2 Erwähnung findet. Weiters wird von mir die Kategorisierung in A-, B- und C-Fans beschrieben, in der Fußballfans aufgrund ihres Risikopotentials durch Ordnungs- und Kontrollinstanzen in Kategorien eingeteilt werden. Aufgrund dieser Kategorisierungen werden dann auch

Sicherheitsmaßnahmen usw. geplant. Diese Einteilung stigmatisiert und kriminalisiert je nach Sicherheitsaufgebot teilweise ganze Gruppen und wird deshalb in der Bachelorarbeit beschrieben.

In Punkt 3 „Konstruktion von kriminellem Verhalten – der Labeling Approach“ findet sich die theoretische Grundlage meiner Arbeit. Zuerst werden die gemäßigten Ansätze nach Howard S. Becker und Edwin M. Lemert beschrieben. Anschließend folgt ein Punkt zur „Kritik des Labeling Approach“ und es wird eine Verbindung der Theorie mit der Kriminalisierung von Fußballfans hergestellt.

Der dritte Punkt „Soziale Kontrolle in Form von Gesetzen und Verboten“ beschäftigt sich mit konkreten Beispielen aus dem Alltag von Fußballfans. Zu Beginn meiner Arbeit wurde es von mir angedacht diesen Punkt in „Strafrechtsverschärfungen“ (mit Fokus auf die Datei „Gewalttäter Sport“ und Pyrotechnikverbot) und „Kontrollinstanzen bei Fußballspielen“ zu unterteilen. Da in Österreich aber (noch) keine Datei „Gewalttäter Sport“ existiert und das PyroTG 2009 verabschiedet wurde und in den Fokus von Fans und somit auch Medien rutschte, schränkte ich mich auf eine genauere Betrachtung des Pyrotechnikverbots ein. Pyrotechnik ist eines der zentralsten Stilmittel von Ultras, wodurch das Pyrotechnikverbot eine erhebliche Einschnidung in die Ultrafankultur bildet. Außerdem werden noch kurz „Strafrechtsverschärfungen rund um Europa- und Weltmeisterschaften“ erwähnt. In meiner Arbeit war es mir einerseits wichtig, dass sich diese auf österreichische Gegebenheiten bezieht und andererseits, dass Qualität vor Quantität zählt. Aufgrund dieser Prioritäten, entschied ich mich auch dazu den Punkt „Kontrollinstanzen bei Fußballspielen“ zu streichen, da dieser zu viele Aspekte aufweist und somit ein eigenes Thema bildet.

Den Abschluss der ersten Bachelorarbeit bildet ein Resümee in Punkt 4. In diesem gehe ich nochmals auf meine Fragestellungen und auf den Titel meiner Arbeit ein und versuche eine Antwort auf diese zu geben.

Hervorheben möchte ich noch, dass meine zwei Bachelorarbeiten aufeinander aufbauen. Die erste Arbeit „Zerstörung der Ultrafankultur durch Konstruktion von kriminellem Verhalten bei Fußballfans“ kann als Problembeschreibung bezeichnet werden. In der zweiten Bachelorarbeit „Sozialarbeit als Gegenstrategie und Alternative zur Kriminalisierung von Fußballfans“ lassen sich praktische, sozialarbeiterische Umsetzungs- und Lösungsmöglichkeiten zur Bearbeitung dieses Problems finden.

## **2 Relevante Begriffserklärungen**

In diesem Punkt werden die wichtigsten Begriffe erklärt, welche in meiner Bachelorarbeit vorkommen. Die ersten Begriffe beziehen sich auf Fußballfans, die nachfolgenden Begrifflichkeiten gehören zu den Kriminalitätstheorien.

### **2.1 Gängige Begriffe zu Fußballfans**

Rund um das Thema Fußball existieren viele Begriffserklärungen und Einteilungen von Fußballfans, wie z.B. die von Heitmeyer gängige Einteilung in „konsumorientierten, fußballzentrierten und erlebnisorientierten“ Fan (Heitmeyer 1988, 32). Für die folgende Arbeit beschränke ich mich auf eine Begriffsdefinition von Ultras und beschreibe die Kategorisierung in A-, B- und C-Fans.

#### **2.1.1 Ultras**

Der Begriff „Ultrá“ beschreibt besonders fanatische Fußballanhänger. Gunter A. Pilz und Franziska Wölki-Schumacher versuchen in ihrer Studie „Übersicht über das Phänomen der Ultrakultur in den Mitgliedsstaaten des Europarates im Jahre 2009“ eine Begriffserläuterung von „Ultrá“ zu geben. Dabei betonen sie vor allem, dass es keine europaweite gültige Begriffsdefinition von Ultras gibt, da die Ultraszenen landes- und kurvenspezifische Unterschiede aufweisen. (vgl. ebd. 4). Nichtsdestotrotz lassen sich Gemeinsamkeiten aufzeigen, wie z.B. die Faszination einer „südländischen Anfeuerungskultur“:

„Mit dem Versuch einen kleinsten gemeinsamen Nenner für die Definition des Begriffs „Ultra“ in Europa zu finden, können Ultras als besonders leidenschaftliche, emotionale, engagierte und vor allem sehr aktive Fans bezeichnet werden, die von einer südländischen Kultur des Anfeuerns fasziniert sind und es sich zur Aufgabe gemacht haben, in den Fußballstadien organisiert für eine bessere, traditionelle Stimmung zu sorgen, um ‚ihre‘ Mannschaft dabei bestmöglich und kreativ unterstützen zu können.“ (Pilz 2010, 4)

Eine weitere Gemeinsamkeit von Ultras ist, dass sie sich selbst mit Fahnen, aufwändigen Choreographien und Fangesängen akustisch und optisch in Szene setzen. Ultra sein ist eine Lebenseinstellung und bedeutet sieben Tage die Woche Fußballfan zu sein, um dann bei Heim- und Auswärtsspielen seine Mannschaft bzw. seinen Verein zu unterstützen. Dabei ist besonders erwähnenswert, dass Ultras sehr kritische Fußballfans sind, die sich gegen den so genannten „modernen“ Fußball und dessen Auswirkungen (wie z.B. Eventisierung von Fußballspielen) einsetzen. (vgl. ebd. 4-5).



Abbildung 1: [www.nordpol-innsbruck.at](http://www.nordpol-innsbruck.at)

Diese kritische Einstellung gegenüber Verein, Fußballbund und Medien, aber auch Probleme in der Fankultur (wie z.B. Gewalt rund um Fußballspiele) machen Ultras zu einer besonders interessanten Gruppe für Massenmedien, wissenschaftliche Forschungen und Fanprojekte. Aus diesem Grund und weil sich Fangruppierungen im deutschsprachigen Raum immer häufiger selbst als Ultras bezeichnen, beschränke ich meine Bachelorarbeit auf die Ultrafankultur.

### 2.1.2 Kategorisierung durch Ordnungsinstanzen

Die oben genannte Begriffsdefinition versucht Ultras aufgrund ihrer Fankultur und deren Ausdrucksweise zu beschreiben. Eine weitere gängige Einteilung ist die Kategorisierung in A-, B- und C-Fans, welche von Ordnungsdiensten und v.a. von der Polizei vorgenommenen wird (vgl. Langner 2005, 7):

- A-Fans: friedliche, nicht gewaltbereite Fans
- B-Fans: gewaltgeneigte und gewaltbereite Fans (unter bestimmten Voraussetzungen)
- C-Fans: gewaltsuchende und gewaltentschlossene Fans

Dabei werden Fußballfans nach ihrem vermeintlichen Gefahrenpotenzial eingestuft, wodurch häufig ganze Fangruppierungen stigmatisiert werden und unter besonderer Beobachtung stehen (ebd.).

## **2.2 Begriffe zur Konstruktion von kriminellem Verhalten**

Im folgenden Abschnitt werden drei zentrale Begriffe zur „Konstruktion von kriminellem Verhalten“ näher beschrieben. Zuerst beginne ich mit einer Begriffserklärung zu „abweichendem Verhalten“ und „Kriminalität“. Da abweichendes Verhalten meist auch als soziales Problem angesehen wird, erkläre ich nachfolgend die wichtigsten Punkte zur „Konstruktion von sozialen Problemen“. Als letztes wird dann der - für abweichendes Verhalten relevante - Begriff der „sozialen Kontrolle“ erläutert.

### **2.2.1 Abweichendes Verhalten und Kriminalität**

Um den Titel meiner Bachelorarbeit und den nachfolgenden „Labeling Approach“ zu verstehen, ist eine Begriffserklärung von abweichendem Verhalten und Kriminalität unumgänglich. Mit „Kriminalität“ werden abweichende (also nicht normkonforme) Verhaltensweisen benannt, die laut Strafgesetzbuch sanktioniert werden (vgl. Dollinger, Raithel 2006, 11). Somit ist Kriminalität zwar ein Teil von deviantem<sup>1</sup> Verhalten, aber nicht mit diesem gleichzusetzen, da eine Vielzahl von normabweichenden Verhaltensweisen besteht, die aber wiederum nicht kriminell sein müssen. (ebd.) Bernd Dollinger und Jürgen Raithel beschreiben „vier idealtypische Arten von Devianz“, die aber nicht immer klar trennbar bzw. wandelbar sind und von einer Bewertung abhängen (ebd. 13):

- „Konventionelle Devianz“: Mit konventioneller Devianz werden unspektakuläre Abweichungen an der Grenze zwischen Konformität und Abweichung beschrieben. Sie symbolisieren außerdem Flexibilität und Innovationsfunktion (z.B. auffällige Frisur und Haarfarbe).
- „Provozierende Devianz“: Provozierende Devianz ist zwar nicht kriminell, stößt aber weitgehend auf Missbilligung, da sie Normen verletzt, die in hohem Maße anerkannt sind (z.B. das unterlassene „Siezen“ von älteren Menschen).
- „Problematische Devianz“: Problematische Devianz ist besonders unerwünscht und wird mit speziellen Maßnahmen reguliert bzw. behoben (z.B. Konsum von harten Drogen).
- „Kriminalität“: Kriminalität ist in den Rechtsnormen objektiv als Devianz festgeschrieben (z.B. Diebstahl).

Für den Labeling Approach und die nachfolgende Arbeit sind vor allem die problematische Devianz und Kriminalität von Bedeutung. Wenn in der restlichen Arbeit

---

<sup>1</sup> deviantes Verhalten = abweichendes Verhalten

von „abweichendem Verhalten“ die Rede ist, bezieht sich dieses also auf die zwei zuletzt genannten Formen.

### 2.2.2 Konstruktion sozialer Probleme

Normabweichungen werden als soziale Probleme angesehen, an denen bereits öffentliches Interesse besteht. Soziale Probleme unterliegen einem Wandel und hängen von Werten und Themen der Öffentlichkeit ab (vgl. Dollinger, Raithel 2006, 21). Entscheidend zur Etablierung eines sozialen Problems ist somit nicht eine „wie auch immer geartete Objektivität“, sondern eine „Definitionsmacht, die zu einer wirkmächtigen Problemkonstruktion führt“ (ebd. 24). Dollinger und Raithel schreiben dazu wie folgt: „In jedem Fall besteht ein Problem nicht an sich, sondern es wird als solches definiert.“ (ebd. 25). Der Staat mit seiner Definitionsmacht bekommt hier eine zentrale Funktion und wird häufig von Massenmedien bei der Anerkennung von Problemdefinitionen unterstützt oder auch verweigert. Problemkonstruktionen müssen allerdings verschiedene Hürden überwinden, welche von Schetsche näher beschrieben werden. Schetsche's „Stufen einer erfolgreichen Problemkonstruktion“ werden hier nur kurz angeführt, da es sonst den Rahmen meiner Bachelorarbeit sprengen würde (ebd. 26-27):

- „Öffentliche Thematisierung eines Sachverhaltes durch kollektive Akteure“ (z.B. soziale Bewegungen oder Wissenschaftler)
- „Entstehung einer Problemwahrnehmung im gesellschaftlichen Diskurs“ (mit Hilfe von Massenmedien)
- „Absicherung der Problemzuschreibung durch Diskursstrategien“ (durch Dramatisierung und Moralisierung)
- „Problemverankerung im Alltag“ (es wird entsprechend der Definition agiert)
- „Staatliche Anerkennung“ (z.B. durch Akzeptanz von politischen Parteien)
- „Bewährung der Definition als Realität“ (durch Etablierung vom Problem im Alltag ist Existenz des Problems gesichert)

Erst wenn dieser Stufenprozess erfolgreich abgeschlossen und etabliert ist, „akzeptiert ihn eine große Zahl an Mitgliedern der Gesellschaft ‚objektiv‘ als Problem.“ (ebd. 28). Ein soziales Problem hat sich somit durchgesetzt und wird auch als solches von der Gesellschaft identifiziert und angenommen.

In Punkt 4 wird die Konstruktion von sozialen Problem im Zusammenhang mit Fußball und die spezielle Rolle von Massenmedien dazu erläutert.

### 2.2.3 Soziale Kontrolle

Kriminalisierung von Fußballfans kann nicht erklärt werden, ohne dabei auf soziale Kontrolle zu verweisen. Soziale Kontrolle kann auch mit Sanktion gleichgesetzt werden. Darunter werden „Mechanismen zur Verhinderung oder Einschränkung abweichenden Verhaltens“ zusammengefasst (Lamnek 2007, 317). Konformes Verhalten wird dabei positiv und abweichendes Verhalten negativ sanktioniert. Da diese äußere Kontrollform nicht ausreicht, „müssen durch Sozialisations- und Enkulturationsprozesse verinnerlichte Kontrollen hinzutreten (z.B. Gewissensbildung)“ (ebd.). Diese verinnerlichteten Kontrollformen führen dazu, dass sich der/die Betroffene bei abweichendem Verhalten mit Schuldgefühlen selbst bestraft (ebd.).

Siegfried Lamnek schreibt dazu: „Die gesellschaftliche Produktion von Kriminalität als Kriminalisierung von Verhalten ist – unabhängig von der je theoretischen Fundierung – als theoretische und empirisch abgesicherte Erkenntnis zu einem neuen Muster der ‚Erklärung‘ abweichenden Verhaltens geworden.“ (Lamnek 2008, 43).

Soziale Kontrolle bekommt somit in der Konstruktion von kriminellem Verhalten bzw. in der Erklärung von ebendiesem eine hohe Bedeutung zugeschrieben. Dollinger und Raithel beschreiben, dass „kontrollierende Institutionen stets ein eigenes Interesse aufweisen“ und die Problemkonstruktion in ihrem Sinne verändern. (Dollinger, Raithel 2006, 37). Es existieren zwei Formen der sozialen Kontrolle, die informelle (z.B. durch Nachbarschaft/ Fanclub) und die formelle (z.B. durch Polizei), wobei beide mit Sanktionen verbunden sind (Lamnek 2008, 43). Soziale Kontrolle soll aber nicht nur auf abweichendes Verhalten reagieren, sondern auch mit präventiven Maßnahmen davor bewahren. „Die Wahrnehmung präventiver Funktionen obliegt einerseits jedem einzelnen Gesellschaftsmitglied, andererseits ist diese Aufgabe spezifisch hierfür vorgesehenen und gesellschaftlich legitimierten Institutionen aufgetragen“. (Lamnek 2008, 262-263.).

Wenn von sozialer Kontrolle bei Fußballspielen die Rede ist, wird wahrscheinlich zuerst an Ordnungsdienste und Polizei gedacht, da diese offensichtlich soziale Kontrolle ausüben. Wird nun aber der präventive Aspekt von sozialer Kontrolle beachtet, üben auch SozialarbeiterInnen in Fanprojekten soziale Kontrolle aus. Doch nicht nur im Sinne der Prävention üben SozialarbeiterInnen soziale Kontrolle aus. Wenn sie z.B. ein Fanzentrum leiten, wird auch hier die soziale Kontrolle deutlich, da sie z.B. ein Hausverbot erteilen können, wenn sich ein Fan nicht angemessen verhält. Gerade wenn man als SozialarbeiterIn gegen die Kriminalisierung von Fußballfans und somit evt. auch gegen Kontrollinstanzen ankämpft, sollte man sich seiner Rolle und auch seiner Macht bewusst sein und sich mit dieser auseinandersetzen.

### **3 Konstruktion von kriminellem Verhalten – der Labeling Approach**

Die Theorie des Labeling Approachs gewann Ende der 1960er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland an Bedeutung (vgl. Lamnek 2007, 224). Seither gibt es viele unterschiedliche bzw. weiterführende Ansätze und Aspekte des Labeling Approachs. Eine detaillierte Beschreibung der Entwicklung mit all seinen Vertretern würde am Thema meiner Bachelorarbeit vorbeigehen. Deswegen werden zuerst die gemeinsamen Grundgedanken des Labeling Approach beschrieben, um dann in Punkt 3.2. näher auf die sekundäre Devianz einzugehen. Der darauf folgende Punkt behandelt den Becker'scher Ansatz des Labeling Approachs. Abschließend versuche ich die wichtigsten Kritikpunkte des Labeling Approachs und die Relevanz für die Kriminalisierung von Fußballfans aufzuzeigen.

#### **3.1 Grundannahmen des Labeling Approach**

Der Labeling Approach<sup>2</sup> wird auch als *Etikettierungsansatz bzw. Kontrollparadigma* bezeichnet. Im Gegensatz zu ätiologischen Theorien, die nach den Ursachen von abweichendem Verhalten suchen, geht der Labeling Approach davon aus, dass abweichendes Verhalten aufgrund einer Zuschreibung identifiziert wird. (vgl. Dollinger, Raithel 2006, 74). Dabei wird der Blick weg vom devianten Täter hin zum Etikettierenden gewendet. Im Labeling Approach geht es also nicht hauptsächlich darum, warum jemand deviantes Verhalten zeigt, sondern welche Normen und Zuschreibungsprozesse angewendet werden, damit dieser als abweichend definiert wird. Dollinger und Raithel beschreiben diesen Prozess wie folgt: „Anstatt nach Ursachen des Fehlverhaltens eines ‚Täters‘ zu suchen, wird gefragt, welche Normen zur Anwendung gelangen, wenn er als ‚Täter‘ definiert wird, welche Interessen dabei im Spiel sind und welche Konsequenzen sich dadurch ergeben.“ (ebd.)

Eine weitere Annahme des Labeling Approach geht davon aus, dass dieser Zuschreibungsprozess willkürlich geschieht, d.h. dass ein Verhalten sowohl als normabweichend als auch als normkonform definiert werden kann (vgl. Lamnek 2007, 19). Je nachdem, wer dieses abweichende Verhalten aufzeigt und wer dieses als solches Verhalten definiert, kann es als normal oder abweichend gesehen werden und dementsprechend sanktioniert werden. An dieser Stelle zitiere ich ein Beispiel aus Lamneks Buch „Theorien abweichenden Verhaltens“, welches klar die ungleiche Definitionsmacht aufzeigt:

---

<sup>2</sup> Label = engl. für Etikett; Approach = engl. für Ansatz

„Wird eine ältere, gepflegt wirkende Dame ohne Fahrschein in einem öffentlichen Verkehrsmittel erwischt, so werden andere Fahrgäste und Kontrolleure ihr Verhalten mit ‚Vergesslichkeit‘, ‚Zerstreuung‘ etc. erklären, sie aber kaum als in irgendeiner Weise abweichend betrachten oder behandeln. Einen schlampig gekleideten, unrasierten und nach Alkohol riechenden Mann in der gleichen Situation wird man dagegen eher als ‚asozial‘ etikettieren und entsprechend behandeln, nämlich als Schwarzfahrer“. (ebd. S 227)

Wie bereits erwähnt, können solche Definitionen sowohl informell (in diesem Fall durch andere Fahrgäste), als auch formell (durch Kontrolleure) vorgenommen werden (ebd. 244).

### **3.2 Primäre und Sekundäre Devianz**

Die Unterscheidung in primäre und sekundäre Devianz wird auf Edwin M. Lemert zurückgeführt, der sich wiederum auf Tannebaum bezieht, wobei der sekundären Devianz eine größere Bedeutung zugeschrieben wird.

Die „*primäre Devianz*“ befasst sich mit unterschiedlichen Ursachen (wie z.B. soziale, kulturelle oder auch psychologische Ursachen), welche aber nicht als nachforschenswert und erheblich angesehen werden (vgl. Lamnek 2007, 228).

Bei der „*sekundären Devianz*“ hingegen geht Lemert davon aus, dass „abweichendes Verhalten durch gesellschaftliche Reaktionen verursacht“ wird (ebd.). Diese gesellschaftliche Reaktion bezieht sich auf primär abweichendes Verhalten und nimmt eine Rollenzuschreibung als Abweicher vor. „Treten derartige Erfahrungen gehäuft auf, so wird mit der Zeit diese Rollenzuschreibung akzeptiert und das Verhalten danach ausgerichtet“ (ebd. 227). Die abweichende Person zeigte also bereits deviantes Verhalten. Aufgrund einer gehäuften Zuschreibung und Stigmatisierung als „Abweicher“ findet sich diese Person damit ab und richtet sein/ihr Verhalten nach der Rollenzuschreibung aus. Lemert betont bei diesem Etikettierungsprozess die Wichtigkeit von sozialer Kontrolle und sieht diese als Ursache für abweichendes Verhalten. Ein auferlegtes Etikett beinhaltet auch immer eine Erwartung an ein bestimmtes Verhalten. Der/die Betroffene ist nun gezwungen sich mit diesem Etikett und den damit verbundenen Erwartungen auseinander zusetzen und darauf zu reagieren. Die nicht-deviante Selbstdefinition wird durch die deviante Fremddefinition ersetzt bzw. angeglichen. „Die Stabilisierung abweichenden Verhaltens lässt sich als *Aufschaukelungsprozess* darstellen“ (ebd. 228): Eine Person zeigt primär abweichendes Verhalten, auf welches Strafen erfolgen. Auf diese Strafen kann dann weitere Abweichung folgen, was wiederum von stärkeren Strafen und Zurückweisung begleitet werden kann. Dieser Prozess kann sich aufschaukeln bis formale Sanktionen erfolgen können. Auf diese kann als negative Reaktion eine Verstärkung abweichenden Verhaltens eintreten bis letztendlich die abweichende Rolle akzeptiert

wird. „Entscheidende Ursache für stabilisiertes abweichendes Verhalten (=sekundäre Devianz) sind also die Umweltreaktionen- und definitionen, vornehmlich der offiziellen Kontrollagenturen“. (ebd.) Offizielle Strafen und Sanktionen müssen aber nicht notwendigerweise zu abweichendem Verhalten führen, was den Prozesscharakter von Devianz unterstreicht (ebd. 229).

### **3.2.1 Beispiel zu sekundärer Devianz**

Damit die sekundäre Devianz und der damit verbundene Aufschaukelungsprozess verständlicher und die Verbindung zum Fußball hergestellt wird, folgt nun ein Beispiel:

Bei einem Fußballspiel zündet ein Fan ein bengalisches Feuer in einer Menschenmenge und zeigt somit primär abweichendes Verhalten. Nun erlebt er informelle Kontrolle, indem z.B. sein Verhalten von seiner Fangruppe nicht gutgeheißen wird, aber auch formelle Kontrolle, da aufgrund seiner Tat eine Personenfeststellung durch die Polizei durchgeführt wird, was allerdings keine weitere Strafe mit sich bringt. Somit bekommt dieser Fußballfan erstmals das Etikett eines Kriminellen und Abweichers zugeschrieben. Der betroffene Fan setzt sich mit dieser Zuschreibung auseinander und findet sich mit den damit verbundenen Erwartungen, dass er weiterhin abweichendes Verhalten zeigen wird, ab. Nach der Theorie des Aufschaukelungsprozesses kann der betroffene Fußballfan sein Verhalten der Zuschreibung so weit anpassen, dass er wieder deviantes Verhalten bei einem Fußballspiel zeigt, welches dann auch zu einer formellen Strafe kommt. Dies könnte z.B. sein, dass er Gewalt bei einem Fußballspiel ausübt und deswegen eine Geldstrafe zahlen muss. Die nicht-kriminelle Selbstdefinition wird somit durch eine kriminelle Fremddefinition ersetzt und auch akzeptiert.

### **3.3 Normsetzungslabeling und Normanwendungslabeling nach Becker**

Im folgenden Punkt beschreibe ich den „Normsetzungs- und Normanwendungslabeling“ nach Howard S. Becker. Dieser Ansatz steht im Gegensatz zu Fritz Sack's „radikalem“ Ansatz, der davon ausgeht, „dass abweichende Verhaltensweisen allein durch gesellschaftliche Reaktionen als Definitionsprozesse von Abweichung determiniert werden“ und somit die Ursachen abweichenden Verhaltens komplett außer Acht lässt (Lamnek 2007, 237). Der Becker'sche Ansatz wurde von mir gewählt, da er soziale und verhaltensbezogene Ursachen nicht komplett ausschließt. Ich denke, dass sich dieser Denkaspekt gut auf die Kriminalisierung von Fußballfans im Allgemeinen und Ultras im Speziellen anwenden lässt. Denn wie in der Einleitung schon erwähnt, gehe ich davon aus, dass die Kriminalisierung von

Fußballfans bis zu einem gewissen Grad aus selbstverschuldetem Verhalten entstanden ist.

### **3.3.1 Normen und Macht**

Laut Becker besteht abweichendes Verhalten „im Verstoß gegen von der Gesellschaft geschaffene Regeln, wobei in der Regelsetzung der Machtaspekt und soziale Ungleichheiten betont werden“ (Lamnek 2007, 230). Wie schon erwähnt bezieht sich Becker nicht nur auf die sekundäre Devianz, sondern versucht auch der primären Devianz Beachtung zu schenken. In seinem Ansatz sucht er aber nicht nur nach Gründen, die abweichendes Verhalten auslösen, sondern stellt die Annahme auf, dass gesellschaftliche Gruppen Regeln aufstellen, welche durch ihre Verletzung abweichendes Verhalten konstituieren. Diese Regeln werden aber nur auf bestimmte Personen angewandt, womit die Betroffenen zu Außenseitern abgestempelt werden. (vgl. ebd.)

Somit wird hier der „*Normanwendung*“ eine besondere Bedeutung zugemessen, da ein Verhalten nur insofern als abweichend bezeichnet werden kann, „als es eine Norm verletzt“ (ebd.). Dieses Verhalten muss außerdem erst von einem Interaktionspartner als „abweichend“ definiert werden. Lamnek schreibt hierzu: „Nur ein Teil der Regelverletzer wird durch Normanwendung als Abweicher definiert, d.h. es findet eine Selektion statt, wobei Täter, Opfer, Zeitpunkt oder Folgen von Bedeutung sind“ (ebd. 231). Laut Lamnek beschreibt Becker diesen Vorgang als „Produkt“ eines Prozesses, der die Reaktion anderer Menschen auf Verhalten mit einschließt“ (Becker zit. nach Lamnek 2007, 231) Lamnek empfiehlt außerdem eine Unterscheidung zwischen „abweichendem“ und „regelverletzendem“ Verhalten, da ein Verhalten, das gegen gesetzliche Regeln verstößt, von anderen nicht als abweichend empfunden werden muss (vgl. Lamnek 2007, 231). Somit stellt sich die Frage, wer welche Regeln aufstellt und welche Regeln sich durchsetzen können.

Diese Fragestellung führt weiter zur „*Normsetzung*“, also der Festlegung der Regeln, welche stark von politischer und wirtschaftlicher Macht abhängt. Nur wer Macht besitzt, kann Regeln aufstellen und diese auch anwenden. Macht ist hier auch gleichzusetzen mit sozialer Kontrolle. Das Grundprinzip von sozialer Kontrolle wurde bereits in Punkt 2.2.3 beschrieben, weswegen ich an dieser Stelle nicht weiter darauf eingehen werde. In Punkt 4.2. werde ich noch einmal auf Normsetzung durch Gesetze und Verbote anhand des Pyrotechnikverbots eingehen.

### 3.3.2 Karrieremodell

Das „*Karrieremodell*“ (bzw. die deviante Karriere) von Becker ist gleichzusetzen mit der sekundären Devianz von Lemert (vgl. Keckeisen 1974, 38). Mit dem Begriff der „Laufbahn“ (=Karriere) geht Becker davon aus, dass sich abweichendes Verhalten „als Abfolge von Schritten“ darstellen lässt. „Damit eine Person eine nonkonforme Handlung ausführt, müssen bestimmte Voraussetzungen gegeben sein; abweichende Impulse allein reichen nicht zur Erklärung aus, da diesen auch Konformisten ausgesetzt sind.“ (Lamnek 2007, 232). Doch nicht nur Etikettierungsvorgänge bewirken die Entstehung von Devianz, sondern auch andere Faktoren, wie z.B. Entfremdung zur konventionellen Gesellschaft, werden anerkannt.

Das Karrieremodell ist eng verbunden mit der „*self-fulfilling prophecy*“<sup>3</sup>, welche davon ausgeht, dass sich eine Vorhersage (im Fall des Labeling Approachs eine Etikettierung) erfüllt, weil sich der/die Betroffene dementsprechend verhält. (vgl. Selbsterfüllende-Prophezeiung Wikipedia). Der Labeling Approach nach Becker wäre falsch verstanden, wenn man ihn so auffassen würde, dass eine gewalttätige Person nur deswegen gewalttätig wird, weil sie jemand als ebensolche bezeichnet hat. „Vielmehr ist es die Einschränkung der konformen Verhaltensweisen (evt. sogar Denkmöglichkeiten), die dem Betroffenen keine andere Wahl lässt, als sich abweichend zu verhalten, sich damit abzufinden und letztendlich eine entsprechende abweichende Identität zu entwickeln, die mit Devianz in Einklang steht“ (Lamnek 2007, 233). Dadurch, dass der/die Betroffene häufig von informeller oder formeller Seite stigmatisiert und sanktioniert wird, kann das abweichende Verhalten zu einer Lebensform werden und „die Identität wird um das abweichende Verhaltensmuster organisiert“ (vgl. ebd.)

Wie bereits erwähnt laufen solche Prozesse selektiv ab, d.h., dass sowohl die Normsetzung selektiv an bestimmte Personen adressiert werden kann, aber auch dass die Normanwendung selektiv ausgeführt wird und so evt. soziale Ungleichheiten verstärkt (ebd.) Ultras sind davon betroffen, indem sie sich erstmals selbst als Fußballfans „outen“, von Ordnungsinstanzen, Vereinen und Gesellschaft als gefährlich empfunden werden und anschließend mit den Sanktionen leben müssen. Michael Gabriel schreibt dazu in seinem Artikel „In der Falle – Die Konstruktion von Fußballfans als gefährliche Gruppe“, Folgendes: „Ist eine Gruppe über eine solchermaßen Stigmatisierung und Kenntlichmachung erst einmal als gefährlich diskreditiert, werden ihr viele Rechte nicht mehr und stattdessen eine polizeiliche Sonderbehandlung zugestanden“ (ebd. 35). Wie diese Einschätzung als gefährliche Gruppe vorgenommen

---

<sup>3</sup> self-fulfilling prophecy = engl. selbsterfüllende Prophezeiung

wird, der Konstruktionscharakter von diesem Bild, aber auch konkrete Gesetzesbeispiele dazu, lassen sich in Kapitel 4 „Soziale Kontrolle in Form von Gesetzen und Verboten“ nachlesen.

Der Unterschied zur sekundären Devianz bei Lemert liegt bei Becker darin, dass er davon ausgeht, dass bereits eine einzige kriminelle Handlung genügt, damit eine Person eine abweichende Laufbahn einschlägt. Dies begründet Becker unter anderem damit, dass diese Person als „generell und nicht nur spezifisch abweichend“ etikettiert wird und dadurch der Prozess der self-fulfilling prophecy in Gang gesetzt wird (ebd.).

### **3.4 Beurteilung des Labeling Approach**

Im folgenden Punkt gehe ich kurz auf die wichtigsten Kritikpunkte des Labeling Approachs ein. Anschließend liefere ich eine Erklärung, warum ich den Etikettierungsansatz für meine Bachelorarbeit gewählt habe und werde zudem eine Verbindung zum Fußball herstellen.

#### **3.4.1 Kritik am Labeling Approach**

Die Kritik am Labeling Approach bezieht sich hauptsächlich auf die radikaleren und weiterführenden Ansätze des Labeling Approachs, wie z.B. den von Fritz Sack begründeten „radikalen Ansatz“. Die „gemäßigten Ansätze“, z.B. von Becker und Lemert, werden zwar auch kritisiert, aber nicht so stark, da sie bis zu einem gewissen Grad Ursachen eines abweichenden Verhaltens anerkennen. Da ich den radikalen Ansatz nicht passend bzw. als zu einseitig für mein Bachelorthema empfinde, gehe ich auch nur auf die Kritik ein, die für meine Arbeit von Bedeutung ist.

Ein Kritikpunkt, der sich durch die verschiedensten Ansätze durchzieht, ist die unverständliche, wissenschaftliche Sprache des Etikettierungsansatzes. Birgit Büttner bezieht sich in ihrer Dissertation auf die Kritik von Wolfgang Naucke, der davon ausgeht, dass Personen, die mit der „Fachsprache des Labeling Approachs“ nicht vertraut sind, von einer Diskussion rund um Kriminalität ausgeschlossen werden. So bekommt beispielsweise „Strafe“ den Begriff der „sozialen Kontrolle“ zugewiesen und anstelle von „abweichendes, strafbares Verhalten“ wird „Devianz“ verwendet. (vgl. Büttner 1999, 98-99). Diese Kritik wird nur allzu verständlich, wenn man sich in die kompliziert geschriebene Originalliteratur (z.B. von Becker) einliest und diese mit der verständlicher geschriebenen und auch weiterführenden Literatur (z.B. von Dollinger, Raithel 2006) vergleicht.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die gemäßigte Einbeziehung von Ursachen und einer Erklärung abweichenden Verhaltens, welcher auch auf Becker und Lemert anwendbar

ist. Lamnek schreibt dazu: „Der Labeling Approach verneint eine Erklärungsfunktion nicht grundsätzlich, doch erhält die Erklärung einen untergeordneten Stellenwert“ (Lamnek 2007, 249). Die Frage nach dem „Warum“ wird somit teilweise ausgeschlossen. Ein reiner Definitionsprozess wird von Lamnek als nicht ausreichend erachtet, da ohne Ursachenforschung ein Entgegenwirken von Kriminalisierung nur schwer möglich ist. „Will man das kritisch-emanzipatorische Engagement auch praktisch umsetzen, dann muss man wissen, wie gegen solche Definitionsprozesse wirksam vorgegangen werden kann, was voraussetzt, erkannt zu haben, welche Bedingungen welche Definitionen verursachen“ (ebd. 251). Ein Kritikpunkt, der hier anschließt, ist der, dass Wirklichkeit und Anspruch des Etikettierungsansatzes oft weit auseinander liegen, da z.B. ein kompletter Verzicht auf Typisierung und Zuschreibung utopisch erscheint (ebd. 277). Die Tatsache, dass v.a. der Becker'sche Labeling Approach den Definitionsprozess mehr beschreibt als erklärt, führt dazu, dass keine „Lösungsvorschläge“ bzw. praktische Maßnahmen zur Reduzierung von abweichendem Verhalten und zur Entkriminalisierung aufgezeigt werden (ebd. 265). Nur wer versteht, warum jemand abweichendes Verhalten zeigt und weshalb und in welcher Weise Zuschreibung erfolgt, kann auch gegen diesen Zuschreibungsprozess ankämpfen. Wird der Labeling Approach als eine Ergänzung (und nicht als eine gegensätzliche Theorie) zum ätiologischen Ansatz gesehen bzw. werden auch andere Erklärungsversuche zugelassen, so bekommt er auch eine gewisse Erklärungskraft, „wenn er gesellschaftliche Reaktionen für danach folgende Verhaltensweisen verantwortlich macht“ (ebd. 263).

Der letzte erwähnenswerte Kritikpunkt ist der, dass es kaum empirische Untersuchungen zur Belegung des Labeling Approachs gibt. Lamnek begründet diese fehlenden Untersuchungen damit, dass einerseits der Etikettierungsansatz noch relativ „jung“ ist und er andererseits „sehr viele Schattierungen und Schwerpunktsetzungen aufweist“ (ebd. 287-288). Dollinger und Raithel führen diesen Kritikpunkt noch weiter aus: Die empirischen Überprüfungen des Labeling Approach werden zwar divergent wahrgenommen, „aber die Wirkmächtigkeit eines Labels, das negative Effekte auf das Selbstkonzept und die konformen Handlungsmöglichkeiten einer Person ausübt (z..B. Prein/Schumann 2003)“, ist empirisch belegt (Dollinger, Raithel 2006, 84). Anders ausgedrückt könnte man auch sagen, dass das Prinzip der self-fulfilling prophecy durch empirische Forschung als „richtig“ belegt wurde.

### **3.4.2 Relevanz des Labeling Approachs für Kriminalisierung von Fußballfans**

Wie im vorherigen Punkt erwähnt, ist der Labeling Approach viel Kritik ausgesetzt. Trotzdem habe ich ihn für meine Bachelorarbeit als theoretische Grundlage

ausgewählt, da ich den Etikettierungsansatz für sehr passend erachte und er meine Annahme, dass Fußballfans kriminalisiert werden, bis zu einem gewissen Teil auch belegt. In Massenmedien wird häufig ein sehr negatives und auch gewalttätiges Bild von Fußballfans verbreitet, welches dann von der Gesellschaft übernommen wird (bereits in Punkt 2.2.2 „Konstruktion sozialer Probleme“ beschrieben) (Peltzer 2004, 14). Diese Darstellung ist sehr einseitig, da Situationen aus dem Gesamtkontext herausgerissen oder einfach falsch dargestellt werden. Gerade Ultras unterliegen immer mehr Kritik, werden sie doch oft gleichgesetzt mit Hooligans bzw. wird die soziale Kontrolle, die eigentlich für Hooligans vorgesehen war, auf Ultras angewendet. Einerseits wollen Vereine und Medien von der Ultrafankultur profitieren, indem sie z.B. Bilder von aufwendigen Choreographien verwenden, andererseits sind sie ihnen ein Dorn im Auge, da Ultras sehr kritische Fans sind. Diese kritische Haltung gegenüber Verein, DFB und Kommerzialisierung von Fußball führt dazu, dass Ultras immer mehr unter Beobachtung von Kontrollinstanzen stehen und somit auch kriminalisiert werden (vgl. Peltzer 2004).

Ich will hier keine einseitige Sichtweise von Ultras wieder geben, da ich auch denke, dass eine ganze Gruppe oder einzelne Mitglieder sehr wohl Fehler machen. Problematiken in und rund ums Stadion (wie z.B. Drogenkonsum und Gewalt) existieren und sollen auch nicht totgeschwiegen werden. Trotzdem möchte ich eine andere Seite – Diplomarbeiten und Abhandlungen über Hooligans und Gewaltproblematik im Stadion gibt es schon genug – beleuchten und über Kriminalisierung von Fußballfans schreiben. Wenn nun über Kriminalisierung gesprochen wird, geht man mit dieser Wortwahl davon aus, dass Personen aufgrund von Gesetzesänderungen, die zur Strafbarkeit von bestimmten Handlungen führen, kriminell „gemacht“ (Vgl. Kriminalisierung Wikipedia) bzw. als solche definiert werden. An dieser Stelle wird also die Verbindung zum Labeling Approach hergestellt. Obwohl sich der Etikettierungsprozess von Becker und Lemert auf ein Individuum bezieht, finde ich diese zwei Ansätze als sehr passend für die Kriminalisierung von Fußballfans. Eine Verbindung zur Subkulturtheorie wurde von mir angedacht, allerdings ist dies nicht umsetzbar. Die Vertreter der Subkulturtheorie (wie z.B. Thrasher und Whyte) beschreiben mit Subsystemen meist Gangs, die aus „Unterschichtjugendlichen“ bestehen und Bandenkriminalität zur Erfüllung ihrer „Gemeinschaftsbedürfnisse“ ausleben (vgl. Lamnek 2007, 150). Da Ultras aber nicht nur aus Unterschichtjugendlichen bestehen und man nicht – bzw. wenn überhaupt nur in Einzelfällen – von Bandenkriminalität bei Fußballspielen sprechen kann, ist die Verbindung zur Subkulturtheorie für meine Arbeit nicht geeignet.

Ein erhebliches Problem bei der Kriminalisierung von Fußballfans ist, dass alle Fans als „gleich“ erachtet werden und es keine Unterscheidung zwischen individuellem Handeln und dem Handeln einer Gruppe gibt. Somit kann es sein, dass ein aktiver Fan abweichendes Verhalten zeigt (z.B. Anpöbelung von Polizei) und es von formellen Kontrollinstanzen, z.B. der Polizei, auch als solches definiert wird und er/sie nun mit Konsequenzen und Sanktion rechnen muss. In einem weiteren Schritt wird nun die ganze Gruppe bzw. die restlichen aktiven Fans in diesem Fansektor unter genauere Beobachtung gestellt bzw. mit den Konsequenzen (wie Einkesselung durch Polizei) konfrontiert und somit auch kriminalisiert<sup>4</sup>. Dies ist eine Entwicklung, die sehr kritisch zu hinterfragen und auch zu beobachten ist. In Deutschland und auch in der Schweiz arbeiten bereits SozialarbeiterInnen in Fanprojekten zu diesem Thema (vgl. [www.kos-fanprojekte.de](http://www.kos-fanprojekte.de) und [www.fanarbeit.ch](http://www.fanarbeit.ch)), in Österreich gibt es leider noch keine Fanprojekte<sup>5</sup> und somit wird das Thema „Kriminalisierung von Fußballfans“ hauptsächlich von Fans bearbeitet (vgl. [www.pyrotechnik-ist-kein-verbrechen.at](http://www.pyrotechnik-ist-kein-verbrechen.at)). Ein Thema, das momentan sehr viel Aufregung erzeugt, ist das im Januar 2010 neu in Kraft getretene Pyrotechnikverbotsgesetz. Meiner Meinung nach wird hier die Problematik der Kriminalisierung von Fußballfans sehr klar deutlich, doch mehr dazu im folgenden Punkt.

#### **4 Soziale Kontrolle in Form von Gesetzen und Verboten**

Eine Begriffsdefinition und Erklärung von „sozialer Kontrolle“ wurde bereits in Punkt 2.2.3 beschrieben. Soziale Kontrolle bei und rund um Fußballspiele ist kaum mehr wegzudenken. In den „ÖFB – Meisterschaftsregeln“, an die sich die Vereine der ersten und zweiten Liga halten müssen, wird folgendes festgehalten: „Der veranstaltende Verein hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl auf dem Spielfeld als auch im Zuschauerraum Sorge zu tragen [...]“ (ÖFB Meisterschaftsregeln 2009, 11). Um diese Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, benötigt man Ordnerdienste und – wenn der austragende Verein dies als nötig erachtet – auch Exekutive (ebd.). Soziale Kontrolle wird somit bereits vom ÖFB vorgegeben.

In den folgenden Punkten gehe ich zuerst auf Strafrechtsverschärfungen bei EM/WM (da bei Großveranstaltungen Gesetzesverschärfungen besonders deutlich werden) und anschließend auf das Pyrotechnikverbot ein.

---

<sup>4</sup> Dieses Beispiel wurde von mir aus mehreren Erzählungen zusammengewürfelt, die allesamt aus dem Buch „Die 100 ‚schönsten‘ Schikanen gegen Fußballfans. Repression und Willkür rund ums Stadion“ stammen und kann somit als durchaus realistisch erachtet werden.

<sup>5</sup> mit Ausnahme des 2009 eingestellten Fanprojektes des FK Austria Wien

#### **4.1 Strafrechtsverschärfungen rund um Europa- und Weltmeisterschaften**

Fußballfans stehen eine Reihe von Gesetzen und Verboten gegenüber, die nicht selten für sie geschaffen wurden bzw. diese am Meisten betreffen. Ultras sind besonders von diesen Gesetzen und Verboten betroffen, da sie aktiv das Fanleben gestalten, zu Auswärtsspielen anreisen und durch ihr auffälliges Verhalten bzw. ihrem „in Szene setzen“ und ihrem kritischen Verhalten unter besonderer Beobachtung stehen. Gerade rund um Europa- und Weltmeisterschaften treten eine Reihe von Gesetzen und Strafrechtsverschärfungen für Fußballfans in Kraft, die dann unter Umständen auch Nicht-Fußballfans betreffen können, wie z.B. Einschränkungen der Reisefreiheit. Michael Gabriel schreibt dazu in seinem Artikel „In der Falle – Die Konstruktion von Fußballfans als gefährliche Gruppe“, welcher sich auf die Euro 2000 in Belgien und den Niederlanden bezieht: „Kurz vor Beginn des ‚Fußballfestes‘ verabschiedete der Deutsche Bundestag auf Betreiben von Innenminister Schily eine Gesetzesverschärfung im Rahmen des Passgesetzes und belegten auf dieser rechtlichen Basis die deutschen Behörden mehr als 2000 angebliche Hooligans mit Ausreiseverboten und Meldeauflagen“ (Gabriel 2001, 25). Diese Personen wurden anhand der Datei „Gewalttäter Sport“<sup>6</sup> ausgewählt. Während der Euro 2000 in Belgien und den Niederlanden war es den betroffenen Personen nicht möglich aus ihrem Land auszureisen, auch eine „fußballunabhängige“ Ausreise (z.B. Urlaub oder Geschäftsreisen) wurde damit verboten. (ebd.)

Doch nicht nur die Bundesrepublik Deutschland verschärfte ihr Ausreiseverbot, sondern Belgien und die Niederlande setzten „das zentrale Moment des ‚Schengener Abkommens‘, die Bewegungsfreiheit der Bürger der EU innerhalb des Schengener Kernlandes, offiziell außer Kraft“ (ebd.). Konkret heißt dies, dass jeder EU-Bürger während der EM seiner/ihrer Bewegungsfreiheit beraubt und somit ebenfalls kriminalisiert wurde. Gabriel sammelte nach der Euro 2000 Fakten und Zahlen von den austragenden Ländern. Zum Außerkraftsetzen des „Schengener Abkommens“ hält er Folgendes in seinem Artikel fest: „Die Niederlande verweigerte während der drei Wochen insgesamt 1200 Einreisewilligen den Besuch des Landes. Unter diesen 1200 Personen befanden sich immerhin beeindruckende 13 angebliche Hooligans, sieben aus England, sechs aus Deutschland. Die meisten anderen Personen, nämlich über 800, wurden zurückgeschickt, weil ihre Papiere nicht in Ordnung waren“ (ebd. 29). Die Zahlen belegen weiterhin, dass es zwar einige wenige Festnahmen gab, grundsätzlich aber das Sicherheitsaufgebot in den beiden austragenden Ländern vollkommen überzogen und unverhältnismäßig war (vgl. Gabriel 2001).

---

<sup>6</sup> auch bekannt als „Hooligandatei“

Hier wird eine bedenkliche Auswirkung deutlich: Print- und Onlinemedien setzen – gerade bei Fußball-Großveranstaltungen – im Vorhinein „Fußballfans mit einem beträchtlichen Problempotential“ gleich und sagen kriegsähnliche Zustände rund um Fußballspiele vorher (ebd. 25). Durch diese Berichterstattung und ein dadurch geschaffenes Bild von „gefährlichen Fußballfans“ wird der behördliche und polizeiliche Umgang mit Fußballfans verschärft, es werden z.B. Wasserwerfer, Hubschrauber und provisorische Gefängnisse organisiert (ebd. 27). Da Fußballfans als gefährlich und problematisch angesehen werden, ist es auch kein Problem Strafrechtsverschärfungen in Kraft zu setzen. Kritik über diese Gesetzesverschärfungen beschreibt Gabriel von Seiten der Fanprojekte folgendermaßen: „Nach Ansicht der Fan-Projekte gehen die gegen Fußballfans erlassenen und angewandten Maßnahmen von Vereinen, DFB und Polizei über das notwendige Maß zur Gewährleistung der Sicherheit am Spieltag hinaus, so dass vielfach kritisch die Frage nach Bürger- und Menschenrechten gestellt werden muss“ (ebd. 34). Diese Kritik bezieht sich zwar auf Deutschland, lässt sich teilweise aber auch auf Österreich umlegen, z.B. beim Datenaustausch in Verbindung mit Pyrotechnikgebrauch.

Die Konstruktion von kriminellen Verhalten tritt hierbei besonders hervor. Aufgrund von früheren Erfahrungen z.B. mit Hooligans bei Großveranstaltungen, aber auch wegen übertriebenen Spekulationen seitens der Exekutive und den austragenden Ländern will man Gewalttaten vorbeugen. Durch die Medien wird das Bild von gewalttätigen Fußballfans aufgepuscht und von Kontrollinstanzen und auch der Gesellschaft übernommen und somit legitimiert (vgl. „Konstruktion sozialer Probleme“). Die erlassenen Gesetze und Verbote betreffen aber nicht nur gewalttätige Fußballfans (die es sicherlich gibt!), sondern auch die restlichen Fußballfans sind davon betroffen und werden dadurch kriminalisiert. Je nachdem, auf welchen Bereich dieses Gesetz greift (z.B. nur im Stadion oder Einreise in ein Land), werden in weiterer Folge auch andere, fußballunabhängige Personen kriminalisiert. Gabriel schreibt dazu, dass „die Gesetzesverschärfung (Anm.: Verschärfung des Passgesetzes) auch auf andere gesellschaftlich stigmatisierte Gruppen anzuwenden“ ist (ebd.).

Strafrechtsverschärfungen gibt es in verschiedenen Bereichen bzw. auf verschiedenen Ebenen. Eine genauere Betrachtung von Sportstättenbetretungsverboten oder der Datei „Gewalttäter Sport“ mit ihren Folgen (wie z.B. Präventivhaft oder Meldepflicht) wäre zwar sehr interessant, ist aber aufgrund der beschränkten Seitenzahlvorgabe nicht möglich. Da das Pyrotechnikgesetz gerade sehr aktuell und brisant ist, habe ich mich dazu entschlossen dieses gründlich im folgenden Punkt 4.2 zu beschreiben.

## 4.2 Pyrotechnikverbot

Ein Thema, über das zur Zeit viel diskutiert und über das viel in Medien berichtet wird, ist das mit 04.Jänner 2010 in Kraft getretene „*Pyrotechnikgesetz 2010*“. „Dieses Bundesgesetz regelt Besitz, Verwendung, Überlassung und Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände und Sätze und Böllerschießen“ (Nationalrat PyroTG 2010, 3). Unter das PyroTG fallen auch sogenannte „Bengalische Feuer“ (= Leuchtkörper) und Rauchtöpfe, welche von Ultras gerne zur Untermalung von aufwendigen Choreographien bei Fußballspielen verwendet werden. Zwar war der Gebrauch von Pyrotechnik in Fußballstadien bereits vor dem „neuen“ PyroTG aufgrund von Durchführungsbestimmungen der Bundesliga verboten, jedoch gab es kein bundesweites Gesetz, das diesem Verbot zugrunde lag. War bisher die Verwendung von Pyrotechnik verboten, ist nun auch der „Besitz von pyrotechnischen Gegenständen in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung“ verboten (vgl. Bundesliga 2010). Dieses Gesetz wird heftigst von Fans, Fußballspielern (wie z.B. Marcel Schreter vom FC Wacker Innsbruck), aber auch Vereinen (wie z.B. vom SK Rapid Wien) kritisiert, da diese einen erheblichen Eingriff in wichtige Bestandteile der Fankultur sehen (vgl. PikV, Pressespiegel und Spieler).

### 4.2.1 Initiative „Pyrotechnik ist kein Verbrechen“



**Abbildung 2: [www.pyrotechnik-ist-kein-verbrechen.at](http://www.pyrotechnik-ist-kein-verbrechen.at)**

Wie bereits in Punkt 3.4.2 erwähnt, existieren in Österreich keine Fanprojekte, die sich diesem Thema annehmen könnten. Eine breite Bewegung gegen dieses Gesetz findet sich in der von Fans geschaffenen Initiative „*Pyrotechnik ist kein Verbrechen*“, die bereits von vielen österreichischen Fangruppierungen unterstützt und mitgetragen wird (vgl. PikV 2010, Unterstützungen). Auf der bereits angegebenen Internetseite sammelt die Initiative z.B. Stellungnahmen von Spielern und Vereinen zum neuen Pyrotechnikgesetz zusammen, gibt Informationen über das Gesetz und aktualisiert laufend den Pressespiegel.

Das Ziel der Kampagne ist ein verantwortungsvoller, sicherer Umgang mit Pyrotechnik. Durch diesen sollen Spielunterbrechungen und Gefährdungen von Stadionbesuchern oder Ordnerdiensten vermieden werden. Ein sicheres Abbrennen von Bengalischen Feuern innerhalb des Sektors soll durch die Bereitstellung von Wasser- und

Sandkübeln gewährleistet werden, wodurch auch eine gefahrenlose Entsorgung der heißen Gegenstände geregelt wäre. Die Initiative spricht sich außerdem gegen Böller und Kracher und das Werfen von Fackeln auf das Spielfeld aus. Folgende zentrale Forderung der Initiative wird hier zitiert: „Wir fordern alle Verantwortlichen dazu auf, einen kontrollierten und verantwortungsbewussten Gebrauch von Pyrotechnik zuzulassen und in einem den Gegebenheiten entsprechenden, für alle Beteiligten annehmbaren und angemessenen Rahmen zu erlauben. (vgl. PikV 2010, Ziel der Kampagne). Diese Aufforderung ist an den ÖFB, die Bundesliga, dem BMI (im Speziellen an Innenministerin Maria Fekter), aber auch an die Exekutive und an Vereine gerichtet.



**Abbildung 3:** [www.tornadosrapid.at](http://www.tornadosrapid.at)

Die Initiative zeigt hier, dass Fans sehr wohl selbstbestimmt handeln können und bereit sind Selbstreflexion zu üben. Ebenfalls sind sie bereit sich selbst zu regulieren. Da sich die Kampagne aus verschiedenen Fangruppierungen aus ganz Österreich zusammensetzt, ist diese bei fast jedem Bundesligaspiel, aber auch bei den Spielen der unteren Ligen vertreten. Die Fanggruppierungen machen mit Spruchbändern, Zweisteckfahnen und Transparenten auf ihre Forderungen aufmerksam, zeigen dadurch ihre Zugehörigkeit zur Kampagne „Pyrotechnik ist kein Verbrechen“ und vergessen im Sinne einer gemeinsamen Sache sogar ihre Rivalitäten. Auch Spieler und Vereine zeigen ihre Solidarität mit der Kampagne, so wärmten sich z.B. die Spieler

von SK Rapid Wien und SK Sturm Graz in einem „Pyrotechnik-ist-kein-Verbrechen“ T-Shirt vor Spielbeginn auf. (vgl. PikV 2010, Presseaussendungen und Foto)

#### **4.2.2 Pyrotechnikgesetz 2010**

Im folgenden Punkt sind die wichtigsten Inhalte des Pyrotechnikgesetzes 2010 erklärt. Eine komplette Analyse und detaillierte Umschreibung von ebendiesem würden den Rahmen meiner Arbeit sprengen. Dennoch erachte ich es als wichtig über das PyroTG im Zusammenhang mit Fußballspielen zu informieren und anschließend im Punkt 4.2.3 Kritik an diesem auszuüben.

- „Besitz und Verwendung unter besonderen Umständen“: § 39 des PyroTG regelt den Besitz und die Verwendung von Pyrotechnik „unter besonderen Umständen“. Unter diesen besonderen Umständen wird in Absatz 2 der Zusammenhang zu Sportveranstaltungen hergestellt. Da der Besitz und auch die Verwendung in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit Sportveranstaltungen stehen, dürfen pyrotechnische Gegenstände auch am Weg zum Stadion (z.B. vom Bahnhof) bzw. in Stadionnähe nicht mitgeführt werden, da man sich sonst strafbar macht (vgl. Bundesliga 2010)
- „Ausnahmebewilligungen“: In den Erläuterungen vom PyroTG wird zum §39 angeführt, dass eine Ausnahmebewilligung bei „Wettbewerben von nationaler und internationaler Bedeutung bzw. sonstigen medien- und publikumswirksamen Veranstaltungen“ möglich ist. Da eine „Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen“ vermieden werden müssen, ist diese Bewilligung allerdings nicht auf Fantribünen und im Publikumsraum möglich. (vgl. Nationalrat PyroTG 2010, 16). Die Ausnahmebewilligung vom Pyrotechnikverbot kann bei der Sicherheitsbehörde (Polizei, Bezirkshauptmannschaft) beantragt werden. Bürgermeisterverordnungen, die bisher die Verwendung von Pyrotechnik erlaubten, sind nicht mehr gültig (vgl. Bundesliga 2010).
- „Strafbestimmung“: Aus der Stellungnahme der Bundesliga ist zu entnehmen, dass der Strafraum „deutlich höher“ als bisher geworden ist (vgl. Bundesliga 2010). Bereits der Versuch ist strafbar, für Verwendung von Pyrotechnik kann man bis zu 4.360€ Geldstrafe zahlen oder zu bis zu vier Wochen Freiheitsstrafe verurteilt werden (ebd.)
- „Durchsuchung“: Gleichzeitig mit dem Erlass des PyroTG wurde auch das Sicherheitspolizeigesetz geändert. § 9 besagt, dass mit dieser Änderung

„die Exekutive ermächtigt [wird], nach eigenem Ermessen und ohne gerichtlichen Beschluss Personen, Gebäude und Fahrzeuge zu durchsuchen“ (PikV 2010, Gesetz) Schon der alleinige „dringende Verdacht“ aufgrund von „bestimmten Tatsachen“ genügt, damit Personen durchsucht werden können. „Unter bestimmte Tatsachen würde fallen, dass eine Fangruppe durchsucht werden kann, die im Spiel zuvor Pyrotechnik eingesetzt hat“ (Bundesliga 2010)

- „Datenübermittlung“: Eine weitere Änderung im SPG regelt die „Übermittlung von Daten“ von Personen, die gegen das PyroTG verstoßen haben bzw. wenn ein „Angriff gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum unter Anwendung von Gewalt“ im Zusammenhang mit einem Fußballspiel getätigt wurde. Mit dieser Gesetzesänderung ist die Sicherheitsbehörde dazu befähigt persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Angaben zum Einschreitungsgrund) an den ÖFB sowie an die österreichische Bundesliga weiterzugeben. Diese Datenermittlung soll zur Verhängung eines „Sportstättenbetretungsverbot“ dienen. (vgl. Bundesliga 2010 und Nationalrat PyroTG 2010, 19).

#### **4.2.3 Kritik zum Pyrotechnikgesetz**

Diese Gesetzesänderung bedeutet eine erhebliche Verschlechterung für Fußballfans, da sie nun mit einer weiteren Einschränkung ihrer Fankultur konfrontiert sind. Obwohl es für alle Sportveranstaltungen gilt, wird der Zusammenhang zu Fußballspielen besonders hervorgehoben (vgl. Punkt 4.2.2 Besitz und Verwendung unter besonderen Umständen). Dies geht so weit, dass der erste Gesetzesentwurf ein alleiniges Pyrotechnikverbot für Fußballstadien beinhaltete. Dieser Punkt wurde allerdings abgeändert und auf alle Sportveranstaltungen erweitert. Die Parlamentsdirektion der Republik Österreich schreibt dazu Folgendes: „Angenommen wurde der Gesetzentwurf in der Fassung eines Abänderungsantrags. Diesem zufolge wird das ursprünglich nur für Fußballstadien vorgesehene Pyrotechnik-Verbot auf alle Sportveranstaltungen ausgedehnt“ (Parlamentsdirektion der Republik Österreich 2009). Aufgrund der Tatsache, dass das Gesetz sehr fußballbezogen ist, sprechen Fußballfans und Vertreter des Österreichischen Fußballs (z.B. von Bundesliga, Spieler, usw.) von einer Kriminalisierung von Fußballfans.

Das zusätzlich zum PyroTG geänderte SPG enthält in § 9 die Kriminalisierung von einer ganzen Gruppe, da diese nur aufgrund von Verdacht durchsucht werden kann. Hier geht klar hervor, dass bereits ein Verhalten zur besonderen Beobachtung einer Fangruppierung führen kann. Mit der Änderung des SPG wird außerdem die

Datenweitergabe von Personen, welche gegen das PyroTG verstoßen haben, ermöglicht, um damit ein Stadionbetretungsverbot zu erlassen. Diese Änderung wäre datenschutzrechtlich zu hinterfragen, was mir aufgrund meines Wissens leider nicht möglich ist. Dennoch finde ich diesen Paragraphen als äußerst bedenklich, da dadurch auf noch bereiterer Ebene gegen Fußballfans agiert werden kann. Wenn nun ein Fan gegen das PyroTG auf dem Weg zum Stadion verstößt, muss er nicht nur mit einer hohen Geldstrafe, sondern auch mit einem bundesweiten Sportstättenbetretungsverbot rechnen (vgl. Krennhuber 2008). Somit wird nicht nur eine einzige Handlung als abweichend und kriminell definiert, sondern die ganze Person wird als „kriminell“ etikettiert, von Fußballspielen ausgeschlossen und verliert dadurch auch eventuell den Anschluss zu seiner Fangruppierung.

In österreichweiten Tageszeitungen, aber auch in lokalen Wochenzeitungen wird die Kriminalisierung von Fußballfans aufgegriffen und es lassen sich immer wieder Artikelüberschriften wie folgt finden: „Fans zu Unrecht kriminalisiert“ (Rainer-Thurner 2010). Dies ist eine sehr interessante Entwicklung in Österreich, da Berichte über Fußballfans meist negativ belastet sind, in dem z.B. über Ausschreitungen oder sonstiges Fehlverhalten berichtet wird (LAOLA1.at 2009). Da nun aber eine breite Gegenbewegung stattfindet und sich die Fans in Österreich trotz Rivalitäten (vgl. Punkt 4.2.1) zusammenschließen, wird das PyroTG und dessen Konsequenzen auch für Massen- und Printmedien interessant.<sup>7</sup>

In den Berichterstattungen, Aktionen der Fans und Stellungnahmen von Vereinen, Funktionären und Spielern des österreichischen Fußballs wird auch immer mehr Kritik gegenüber dem BMI, Innenministerin Maria Fekter, aber auch der österreichischen Bundesliga geäußert. Günther Marek (BMI) versuchte sich und das Innenministerium zu rechtfertigen und argumentierte damit, dass bei dem Gesetz Sicherheitsverantwortliche, Fanbeauftragte und sogar Fans vom SK Rapid Wien mit einbezogen wurden (vgl. Marek 2010, Stellungnahme). Der Leiter des SK Rapid Klubservice äußerte sich in einer Stellungnahme dazu folgendermaßen:

„Laut einer Aussage eines Verantwortlichen des Innenministeriums wurden angeblich die Sicherheitsverantwortlichen und Fanbeauftragten des SK Rapid Wien in die Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse der Gesetzesnovellierung des Pyrotechnik-Gesetzes eingebunden.

Diese Behauptung ist schlichtweg falsch und entspricht nicht der Wahrheit.

Weder ich, als Leiter des SK Rapid Klubservice (verantwortlich für die Spielorganisation, Fanbetreuung und Sicherheit), noch irgendein Mitarbeiter oder Fanbetreuer des SK Rapid

---

<sup>7</sup> Die Bachelorarbeit wurde von mir im Februar/März verfasst und Ende Juni nochmals überarbeitet. Zu diesem Zeitpunkt war bereits ein Abflauen der Berichterstattung über das PyroTG und die Initiative „PikV“ merkbar und negative Berichterstattungen über Fußballfans wurden wieder häufiger.

wurden zu den Plänen des Bundesministeriums für Inneres befragt. Von den am meisten Betroffenen, nämlich den Fans selbst, wollen wir gar nicht reden. Wir möchten und müssen in diesem Zusammenhang eindeutig klarstellen, dass keinerlei Kommunikation zwischen dem Gesetzgeber und dem Verein SK Rapid bezüglich dieser Gesetzesänderung stattgefunden hat.“ (ebd.)

In dieser Stellungnahme wird deutlich, dass niemand vom SK Rapid Wien beim Gesetz Mitsprache hatte. Andy Marek streicht klar heraus, dass die Behauptung des BMI falsch ist und nicht der Wahrheit entspricht. Durch diese Verbreitung von Unwahrheiten durch Günter Marek vom BMI stellt sich die Frage, ob die Gesetzesinitiierung wirklich gut durchdacht war bzw. ob sie nach wie vor begründet werden kann. Diese Annahme wird auch durch die gegenseitige Zuschreibung der federführenden Rolle von Bundesliga und BMI bestätigt (vgl. PivK 2010, Stellungnahme Ultra Konferenz 1).

Die oben genannte Frage stellt sich auch aufgrund einer Erläuterung zum PyroTG, zu der es weder Statistiken noch sonstige Belege dafür gibt. Diese Erläuterung lautet wie folgt: „In den vergangenen Jahren ist es im Zusammenhang mit Fußballsportveranstaltungen zu zahlreichen Verletzungen und Verwaltungsübertretungen durch missbräuchliche Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze gekommen“ (Nationalrat, Erläuterung PyroTG 2010). Wie bereits erwähnt, wurden zu dieser Behauptung von Seiten des BMI und Innenministerin Fekter noch keine Belege veröffentlicht (vgl. PivK 2010, Stellungnahme Ultra-Konferenz 1). Auch für die Gleichsetzung von Pyrotechnik und Gewalt gibt es weder Belege noch logische, nachvollziehbare Argumente (ebd.).

Möglichen Verletzungen könnte auch ohne ein Kompletterbot vorgebeugt werden. So fordert Daniela Wurbs von der FSE eine „Implementierung von Best-Practice-Modellen“ und findet die Verbannung von pyrotechnischen Gegenständen aus Österreichs Stadien als „einen sehr unglücklichen Schritt der österreichischen Regierung“ (vgl. Standard 2010). Damit stimmt sie den Zielen der Kampagne PivK zu und fordert einen geregelten, kontrollierten, aber auch erlaubten Umgang mit Pyrotechnik. Die Initiative PivK fügt noch hinzu, dass mögliche Gefahrensituationen durch hektisches Abzünden von bengalischen Feuern in Menschenmengen und evt. mit Gesichtsvermummung durch ein Best-Pracitice-Modell verhindert werden könnten, da man so nicht Angst vor einer Identifikation und folgenden Strafen haben müsste. (vgl. PivK 2010, Stellungnahme Umgang mit Pyrotechnik)

Die eben genannten Kritikpunkte lassen sich auch in der „Stellungnahme der Sozialarbeiter des Basic Network<sup>8</sup> zur Novellierung des Pyrotechnikgesetzes im

---

<sup>8</sup> Basic Network = ExpertInnengremium von BasismitarbeiterInnen der mobilen, aufsuchend Jugendarbeit und Streetwork Wien

Rahmen von Sportveranstaltungen“ finden. An dieser Stelle wird nur ein Auszug daraus zitiert:

„Ebenfalls bedenklich findet das Basic Network, dass diese Gesetzesnovellierung ohne eine fundierte, sachliche und professionelle Auseinandersetzung mit der Gefährlichkeit sowie kulturellen Bedeutung von Pyrotechnik im Rahmen von Fußballspielen von statten ging. Aus Sicht des Basic Networks würde eine Auseinandersetzung mit ExpertInnen im Vorfeld einer Gesetzesnovellierung jungen Menschen vermitteln, dass die gewählte Volksvertretung alle Pro und Kontra in Betracht zu ziehen versucht ist und somit auch zu einem positiveren Demokratiebewusstsein beitragen.“

Weiters kritisch sieht das Basic Network, zu einem nicht unbedeutenden Teil, die mediale Auseinandersetzung mit dieser Thematik. Die Anwendung von Pyrotechnik wurde von diversen Medien in anderen Zusammenhängen (Schirennen) als positives Ausdrucksmittel gewertet. In Verbindung mit Fußballfanggruppierungen wird Pyrotechnik häufig mit Hooliganismus gleichgesetzt. Dieser Umschwung in der medialen Berichterstattung führt zu einer negativen Stigmatisierung und leistet einer Kriminalisierung aktiver Fußballfans in der Gesellschaft Vorschub. Medien sollten sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung Jugendlichen und jungen Erwachsenen gegenüber bewusst sein und nicht dazu beitragen, dass junge Menschen vorverurteilt werden.“ (Basic Network)



**Abbildung 4: [www.pyrotechnik-ist-kein-verbrechen.at](http://www.pyrotechnik-ist-kein-verbrechen.at)**

Für meine Bachelorarbeit wählte ich exemplarisch einige Kritikpunkte, die mir bis zum April 2010 bekannt waren. Wenn der bisherige Verlauf so weiter geht, wird wahrscheinlich noch mehr Kritik bekannt und es sympathisieren noch mehr

Funktionäre, Spieler usw. mit der Initiative „Pyrotechnik ist kein Verbrechen“.<sup>9</sup> Bereits jetzt lassen sich bei genauerer Nachforschung noch mehr Kritikpunkte finden, allerdings wäre dies teilweise eine Wiederholung bzw. würde zu sehr ins Detail gehen. Deswegen versuche ich nun kurz eine (Lösungs-)Möglichkeit aufzuzeigen, wie es weiter gehen könnte.

Ein generelles Pyrotechnikverbot wird von vielen Personen als nicht sinnvoll bezeichnet. Solange Pyrotechnik produziert und auch verkauft wird, werden pyrotechnische Gegenstände auch weiterhin in Österreich verwendet (vgl. PiKV, Interview mit Herbert Prohaska). Diese Verwendung reicht über den Sportplatz hinaus, so wird zu Silvester mit Raketen geschossen und Traditionsvereine umrahmen ihr Programm ebenfalls gerne mit bengalischen Feuern (z.B. bei alpenländischen Brauchtumsveranstaltungen wie dem „Perchtenlauf“; vgl. Wikipedia, Perchten). Sinnvoll wäre es pyrotechnische Gegenstände unter bestimmten Sicherheitsvorkehrungen weiterhin legal verwenden zu dürfen, also das von Wurbs geforderte „Best-Practice-Modell“ einzuführen. Beim FC Wacker Innsbruck war ein solches „kontrolliertes Abbrennen“ bisher erlaubt und konnte ohne Gefahr für Fans und Ordnungsdienste durchgeführt werden. Ein Best-Practice-Modell könnte sich also am Beispiel FC Wacker Innsbruck orientieren. Dort wurden Choreographien mit bengalischen Feuern und Rauchtöpfen im Vorhinein mit dem Sicherheitsbeauftragten vom Verein und dem Ordnungsdienst abgesprochen. Die Fans wussten wo sie ihre „Pyroshow“ aufführen konnten – nämlich im Fansektor im vorderen Bereich – und gemeinsam mit den Ordnern wurde darauf geachtet, dass niemand zu Schaden kommt. Bengalische Feuer und Rauchtöpfe wurden außerdem ordnungsgemäß in Wasser- und Sandkübeln entsorgt. Durch die Zusammenarbeit von Sicherheitsbeauftragten, Fans und Ordnerdienst konnten viele Choreographien durchgeführt werden und das Risiko von Verletzungen jeglicher Art bis auf ein Minimum reduziert werden. (vgl. FC Wacker Innsbruck 2009, Klare Worte am Vereinsabend) Die Einführung eines solchen Modells wäre auch für andere Vereine sinnvoll. Ultras hätten somit weiterhin die Gelegenheit sich eines wichtigen Stilmittels zu bedienen und ihre Fankultur auszuleben. Ebenso könnten hierbei die Fussballvereine weiterhin davon profitieren, da diese aufwändige Fan-Choreographien häufig zu Werbezwecken benutzen.

---

<sup>9</sup> Im Mai 2010 wurde in der „Sportwoche“ ein Interview mit Bundesliga-Chef Georg Pangl mit dem Titel „Pyro-Streit vor Lösung“ veröffentlicht (vgl. Sportwoche 18/2010). In einem Interview mit den Sprechern der Initiative „PiKV“ wurde über mögliche Lösungsmöglichkeiten in Form von „Sondergenehmigung“ sinniert und am Ende gab es eine Zusage von Prangl über die aktuellen Gegebenheiten zu verhandeln (ebd.). Bis Ende Juni wurde allerdings nicht berichtet ob diese Verhandlungen überhaupt schon stattfanden und wenn, welche Ergebnisse vorliegen.

## 5 Resümee

Zum Abschluss dieser Arbeit nehme ich Bezug auf meine Fragestellungen und meinen Titel und gebe gleichzeitig eine Prognose über die weitere Entwicklung der Ultrafankultur.

Die übergeordnete Fragestellung meiner Bachelorarbeit bezieht sich darauf, ob überhaupt eine Kriminalisierung von Fußballfans stattfindet. Wie bereits in Punkt 3.4.2 beschrieben, findet eine Kriminalisierung dann statt, wenn Gesetzesänderungen erlassen werden, die zur Strafbarkeit von Handlungen führen (vgl. Wikipedia, Kriminalisierung). Wird von dieser Definition ausgegangen, so lässt sich feststellen, dass in Österreich zur Zeit Fußballfans aufgrund des PyroTG kriminalisiert werden. Da sich aber nicht alle Fußballfans dem Stilmittel der Pyrotechnik bedienen, findet hier eine sehr spezialisierte Kriminalisierung der Ultrafanszene statt. Aber auch andere Gesetzesverschärfungen, v.a. jene rund um Europa- und Weltmeisterschaften, belegen eine Kriminalisierung von Fußballfans. Wie in Punkt 4.1. beschrieben, kann diese Kriminalisierung jeden treffen, wodurch von einer generellen Kriminalisierung von Fußballfans gesprochen werden kann. Bedenklich dabei ist vor allem, dass diese Kriminalisierung schnell auch auf andere Personengruppen bzw. einzelne Individuen übergreifen kann. Da dies aber schon in Punkt 4.1 erklärt wurde, wird an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen. Den wissenschaftlichen Beleg für diese Fragestellung bilden der Labeling Approach und diverse ExpertInnen-Veröffentlichungen (vgl. Gabriel 2001; Peltzer 2006)

Fußballfans werden aber nicht nur mit Gesetzesverschärfungen, sondern häufig auch mit einer „Sonderbehandlung“ in Form von überhöhtem Polizeiaufgebot bei Fußballspielen etc. konfrontiert. Hier von einer Kriminalisierung von Fußballfans zu sprechen, wäre teilweise übertrieben und aufgrund der Begrifflichkeit auch falsch. Anstelle von Kriminalisierung könnte hier der Begriff „Stigmatisierung“ verwendet werden. Auch wenn sich der Begriff verändert, sind die Folgen daraus nicht weniger problematisch und kritisch zu hinterfragen.

Eine weitere Fragestellung bezieht auf die Zerstörung der Ultrafankultur durch eine mögliche Kriminalisierung von Fans. Zum aktuellen Zeitpunkt ist es so, dass (noch) von keiner Zerstörungen der Ultrafankultur gesprochen werden kann. Ultras müssen zwar mit immer erheblicheren Einschränkungen zu Recht kommen, dennoch sind sie weiterhin zahlreich in den europäischen Fankurven vertreten. Aufgrund der erheblichen Einschränkungen, Gesetzesverschärfungen und besonderer Sicherheitsmaßnahmen kann aber von einer Disziplinierung von Ultras die Rede sein. Die momentane Entwicklung mit immer repressiveren Maßnahmen ist kritisch zu beobachten. Wenn

nicht gegen diese Kriminalisierung und die einhergehende Disziplinierung angekämpft wird, könnte dies langfristig auf eine Zerstörung der Ultrafankultur hinauslaufen. Vor allem in Italien, wo die Ultrafankultur ihren Ursprung hat, fällt es Fans durch Stadionverbote, „Auswärtsfahrtverbot“ und so genannten „Geisterspielen“<sup>10</sup> immer schwerer ihre Fankultur auszuleben (vgl. Blaschke, Braun 2007, Italiens Krawall-Fußball) und dies kann teilweise schon als Zerstörung der Ultrakultur bezeichnet werden. Eine solche „italienische Entwicklung“ sollte in Österreich aber verhindert werden. Es wird Zeit, dass repressive Maßnahmen durch Partizipation und z.B. durch sozialarbeiterische Gegenstrategien und Alternativen ersetzt werden. Dieses Thema wird in meiner zweiten Bachelorarbeit „Sozialarbeit als Gegenstrategie und Alternative zur Kriminalisierung von Fußballfans“ behandelt.

---

<sup>10</sup> Geisterspiele sind Fußballspiele, welche „aufgrund von Sanktionen ohne Publikum ausgetragen werden müssen“ (vgl. Wikipedia, Geisterspiele)

## 6 Literaturverzeichnis

**Basic Network** (ohne Jahr): Stellungnahme der Sozialarbeiter des Basic Network zur Novellierung des Pyrotechnikgesetzes im Rahmen von Sportgroßveranstaltungen. Online im Internet: <http://www.pyrotechnik-ist-kein-verbrecchen.at/2010/06/stellungnahme-der-sozialarbeiter-des-basic-network-zur-novellierung-des-pyrotechnikgesetzes-im-rahmen-von-sportgrosveranstaltungen/>, Abruf: 03.07.2010

**Blaschke**, Ronny; **Braun**, Michael (2007): Italiens Krawall-Fußball. Die brachiale Macht der Ultras. Online im Internet: <http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,516950,00.html>, Abruf: 27.06.2010

**Bundesliga** (2010): Sicherheit: Ein wichtiger Bestandteil der Bundesliga. Online im Internet: <http://bundesliga.at/news/index.php?&sub1=101>, Abruf: 21.03.2010

**Büttner**, Birgit (1999): Labeling Approach. Ein soziologischer Erklärungsansatz für negativ sozial abweichendes (kriminelles) Verhalten. Unveröffentlichte Dissertation an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Rechtswissenschaftliche Fakultät

**Dollinger**, Bernd; **Raithe**l Jürgen (2006): Einführung in die Theorien abweichenden Verhaltens. Weinheim und Basel: Beltz Verlag

**Fanarbeit Schweiz** (ohne Jahr): Online im Internet: [www.fanarbeit.ch](http://www.fanarbeit.ch), Abruf: 15.03.2010

**FC Wacker Innsbruck** (2009). Klare Worte am Vereinsabend: „Ja zu aktiver Fankultur, nein zu...“. Online im Internet: <http://www.fc-wacker-innsbruck.at/news/verein/1882-klare-worte-am-vereinsabend-ja-zu-aktiver-fankultur-nein-zug>, Abruf: 26.06.2010

**Gabriel**, Michael (2001): In der Falle – Die Konstruktion von Fußballfans als gefährliche Gruppe. In: Koordinationsstelle Fan-Projekte bei der Deutschen Sportjugend (Hg.): KOSMOS 4. ‚Fußball ohne Grenzen‘ – die Euro 2000 in Belgien und den Niederlanden. Frankfurt am Main. 25-34

**Heitmeyer**, Wilhelm (1988): Jugendliche Fußballfans: soziale und politische Orientierungen, Gesellungsformen, Gewalt. Weinheim/ München

**Hermann**, Dieter (ohne Jahr). Kriminalitätstheorien. In: Kriminologie -Lexikon Online. Online im Internet: [http://www.krimlex.de/suche\\_artikel.php?KL\\_ID=108&KL\\_SUCHE=ätiologische%20ansätze&SEARCH\\_HIT\\_NUMBER=1&BUCHSTABE=K](http://www.krimlex.de/suche_artikel.php?KL_ID=108&KL_SUCHE=ätiologische%20ansätze&SEARCH_HIT_NUMBER=1&BUCHSTABE=K), Abruf 27.06.2010

**Keckeisen, Wolfgang** (1974). Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des Labeling Approach. München: Juventa Verlag

**Koordinationsstelle Fanprojekte Deutschland** bei der Deutschen Sportjugend e.V. (ohne Jahr): Online im Internet: [www.kos-fanprojekte.de](http://www.kos-fanprojekte.de), Abruf: 15.03.2010

**Krennhuber, Reinhard** (2008): Unsere Problemfans spielen Europaweit eine Nullrolle. In: Ballesterer 2008 Nr. 6. Online im Internet: [http://www.ballesterer.at/index.php?art\\_id=676&cat\\_id=46](http://www.ballesterer.at/index.php?art_id=676&cat_id=46), Abruf: 30.03.2010

**Lamnek, Siegfried** (2007): Theorien abweichenden Verhaltens I. „Klassische“ Ansätze. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag. 8. überarbeitete Auflage 2007

**Lamnek, Siegfried** (2008): Theorien abweichenden Verhaltens II. „Moderne“ Ansätze. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag. 3. überarbeitete und erweiterte Auflage 2008

**Langner, Sven** (2005): Solidarität, Zusammenhalt und Engagement – Die Ultrabewegung in Deutschland. Diplomarbeit an der Universität Bremen, Studiengang Kulturwissenschaft

**LAOLA1.at** (2009). Austria Fans stürmen Spielfeld. Online im Internet: <http://www.laola1.at/135+M52d760738e7.html>, Abruf: 26.06.2010

**Marek, Andy** (2010): Pyrotechnik-Gesetz 2010: Stellungnahme des Klubservice. Online im Internet: <http://www.skrapid.at/9610+M5c781fae913.html>, Abruf: 29.03.2010

**Nationalrat** (2010): Erläuterung zum Pyrotechnikgesetz 2010. Online im Internet: [http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/II/I\\_00367/fnameorig\\_169207.html](http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/II/I_00367/fnameorig_169207.html), Abruf: 21.03.2010

**Nationalrat** (2010): Pyrotechnikgesetz 2010. Online im Internet: [http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BqblAuth/BGBLA\\_2009\\_I\\_131/BGBLA\\_2009\\_I\\_131.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BqblAuth/BGBLA_2009_I_131/BGBLA_2009_I_131.pdf), Abruf: 21.03.2010

**Nordpol Innsbruck** (ohne Jahr): ALERTA Network. Europäische Fußballfans vernetzen sich. Online im Internet: [http://np03.com/index.php?page=text\\_poli10](http://np03.com/index.php?page=text_poli10), Abruf: 27.06.2010

**ÖFB – Meisterschaftsregeln** (2009): Online im Internet: [http://www.oefb.at/uploads/elements/1845\\_file1.pdf](http://www.oefb.at/uploads/elements/1845_file1.pdf), Abruf: 15.03.2010

**Parlamentsdirektion der Bundesrepublik Österreich** (2009): Feuerwerkskörper bei Sportveranstaltungen künftig verboten. Online im Internet:

[http://www.parlament.gv.at/PG/PR/JAHR\\_2009/PK0947/PK0947.shtml](http://www.parlament.gv.at/PG/PR/JAHR_2009/PK0947/PK0947.shtml),

Abruf:

24.03.2010

**Peltzer**, Justus (2004): Neue Formen der sozialen Kontrolle bei Fußballfans. Diplomarbeit an der Universität Bremen.

**Pilz**, Gunter A.; **Wölki-Schumacher**, Franziska (2010): Übersicht über das Phänomen der Ultrakultur in den Mitgliedsstaaten des Europarates im Jahre 2009. (Leibniz Universität) Hannover

**Pyrotechnik ist kein Verbrechen** (2010): Kampagne. Online im Internet: [www.pyrotechnik-ist-kein-verbrechen.at](http://www.pyrotechnik-ist-kein-verbrechen.at), Abruf: 15.03.2010

**Pyrotechnik ist kein Verbrechen** (2010): Gesetz. Online im Internet: <http://www.pyrotechnik-ist-kein-verbrechen.at/gesetz/>, Abruf: 21.03.2010

**Pyrotechnik ist kein Verbrechen** (2010): Interview mit Herbert Prohaska. Online im Internet: <http://www.pyrotechnik-ist-kein-verbrechen.at/2010/03/ich-finde-das-verbot-laecherlich/>, Abruf: 30.03.2010

**Pyrotechnik ist kein Verbrechen** (2010): Presseaussendungen. Online im Internet: <http://www.pyrotechnik-ist-kein-verbrechen.at/category/presse/>, Abruf 21.03.2010

**Pyrotechnik ist kein Verbrechen** (2010): Stellungnahme der Initiative (Ultras Konferenz 1). Online im Internet: <http://www.pyrotechnik-ist-kein-verbrechen.at/2010/02/stellungnahme-der-initiative-ultras-konferenz/>, Abruf:

29.03.2010

**Pyrotechnik ist kein Verbrechen** (2010): Stellungnahme der Initiative (Umgang mit Pyrotechnik). Online im Internet: <http://www.pyrotechnik-ist-kein-verbrechen.at/2010/03/stellungnahme-der-initiative-umgang-mit-pyrotechnik/>, Abruf:

29.03.2010

**Pyrotechnik ist kein Verbrechen** (2010): Unterstützungen. Online im Internet: <http://www.pyrotechnik-ist-kein-verbrechen.at/unterstuetzung/>, Abruf: 21.03.2010

**Pyrotechnik ist kein Verbrechen** (2010): Ziele der Kampagne Online im Internet: <http://www.pyrotechnik-ist-kein-verbrechen.at/ziel-der-kampagne/>, Abruf 21.03.2010

**Rainer-Thurner**, Samuel (2010). Fans zu Unrecht kriminalisiert. In: Tiroler Woche vom 04.03.2010. Online im Internet: <http://www.pyrotechnik-ist-kein-verbrechen.at/wp-content/uploads/2010/03/pyrobericht-tirolerwoche.jpg>, Abruf: 29.03.2010

**Sportwoche (2010):** Pyro-Streit vor Lösung. In: Sportwoche 18/2010. Online im Internet: <http://www.pyrotechnik-ist-kein-verbrechen.at/2010/05/pyrostreit-vor-loesung/>, Abruf: 26.06.2010

**Standard (2010):** Internationale Kritik an Österreichs Pyrotechnikgesetz. In: Standard vom 17.02.2010. Online im Internet: <http://derstandard.at/1266279066444/Internationale-Kritik-an-Oesterreichs-Pyrotechnikgesetz>, Abruf: 29.03.2010

**Wikipedia (ohne Jahr):** Geisterspiele. Online im Internet: <http://de.wikipedia.org/wiki/Geisterspiel>, Abruf: 27.06.2010

**Wikipedia (ohne Jahr):** Kriminalisierung. Online im Internet: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kriminalisierung>, Abruf: 12.03.2010

**Wikipedia (ohne Jahr):** Perchten. Online im Internet: <http://de.wikipedia.org/wiki/Perchten>, Abruf: 30.03.2010

**Wikipedia (ohne Jahr):** Self-fulfilling prophecy. Online im Internet: [http://de.wikipedia.org/wiki/Selbsterf%C3%BCllende\\_Prophezeiung](http://de.wikipedia.org/wiki/Selbsterf%C3%BCllende_Prophezeiung), Abruf: 04.03.2010

## Lebenslauf

<b>Name</b>	Isabella Katharina Preindl
<b>Geburtsdatum/-ort</b>	15. August 1987, Innsbruck
<b>Staatsangehörigkeit</b>	Österreich
<b>Schulbildung</b>	BHS, Matura 2006 Pädagogik-Studium, Universität Innsbruck 2006-2007 FH für Soziale Arbeit am Management Center Innsbruck (seit 2007)
<b>Praxis/ Berufserfahrung</b>	
<i>Sommer 2005</i>	Kinderbetreuerin in einem Jugend-Rotkreuz- Ferienlager, Salzburg
<i>Okt. 2006-Sommer 2007</i>	Nachhilfelehrerin für Volks- und Hauptschule bei Schülerhilfe Glugovsky, Innsbruck
<i>Sommer 2007</i>	Kinderbetreuerin in einem Jugend-Rotkreuz- Ferienlager, Salzburg
<i>Februar 2008</i>	Kurzzeitpraktikum (140h) bei <b>NEU<b>START</b></b> Innsbruck (Haftentlassenenhilfe und Bewährungshilfe)
<i>Sommer 2008</i>	Kinderbetreuerin in einem Jugend-Rotkreuz- Ferienlager, Salzburg
<i>März-Juli 2009</i>	Berufspraktikum in Jugend- und Suchtberatung LogIn Berlin, Deutschland
<i>Seit März 2010</i>	Referentin von Young Caritas Innsbruck zum Thema „Armut und soziale Ausgrenzung“
<i>Seit April 2010</i>	ehrenamtliche Bewährungshelferin bei <b>NEU<b>START</b></b> Innsbruck

### **Eidstattliche Erklärung**

„Ich – Isabella Preindl – erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbständig angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher weder in gleicher noch in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.“

---

Ort, Datum

Unterschrift